

RATGEBER

Warum und wie kann die Schlichtungskommission angerufen werden?



Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär

Das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) verlangt, dass in personalrechtlichen Streitigkeiten als erster Verfahrensschritt ein verwaltungsinternes Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. Dafür ist die Schlichtungskommission für Personalfragen in Aarau zuständig. Bei ihr ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, aus dem hervorgeht, worum es geht und was mit welcher Begründung beantragt wird. Die Aufgabe der Schlichtungskommission ist in erster Linie, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Wenn dies nicht gelingt, gibt sie eine schriftlich begründete Empfehlung ab.

Innert dreissig Tagen nach Zusendung der Empfehlung stellt die jeweilige Anstellungsbehörde eine neue Entscheidung zu. Die betroffene Person kann dann innert dreissig Tagen Beschwerde beim Personalrekursgericht führen beziehungsweise innert sechs Monaten eine gerichtliche Klage einreichen. Ob eine Beschwerde oder eine Klage zu erheben ist, hängt davon ab, was angefochten wird. Gegenstand von Schlichtungsverfahren können im Wesentlichen sein: die Befristung von Verträgen, Rahmenverträge,

Vertragsänderungen, Mahnungen, Kündigungen, Arbeitszeugnisse, Lohnfragen, Entschädigung für Nebenämter, Verletzungen der Verantwortlichkeit der Anstellungsbehörde für den Schutz der Persönlichkeit der Lehrperson oder den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen.

Das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungskommission für Personalfragen ist kostenlos. Es braucht dazu auch keine anwaltliche Vertretung. Deshalb gewährt der alv seinen Mitgliedern die Rechtsberatung wohl gratis, wenn es sein muss auch vom alv-Juristen, in der Regel aber nicht die Kostenübernahme der anwaltlichen Vertretung. Dafür müsste die private Rechtsschutzversicherung aufkommen. In den allermeisten Fällen wird eine Streitsache mit einem Vergleich oder mit einer Empfehlung der Schlichtungskommission vorgerichtlich erledigt. Von den bisher rund dreitausend erledigten Fällen wurden nur sechs Prozent weitergezogen. Muss eine Streitsache hingegen ans Personalrekursgericht weitergezogen werden, so sind alle alv-Mitglieder seit diesem Jahr prozesskostenversichert in Belangen des beruflichen Anstellungs-, Vertrags- und Strafrechts.

Weitere Informationen und ein Muster eines Gesuches befinden sich auf: www.ag.ch/schlichtungskommission_personalfragen. Haben Lehrpersonen Schwierigkeiten mit ihrer Anstellungsbehörde, so hilft das alv-Sekretariat mit seiner Rechtsberatungsstelle weiter. Tel. 062 824 77 60 oder E-Mail alv@alv-ag.ch.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

